

(5) Die Staatliche Versicherung ist nicht verpflichtet, den Versicherten einen Versicherungsschein auszuhandigen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen der Versicherten den Schadenersatzanspruch betreffende Erklärungen abzugeben.

§ 2

Ausschüsse

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht,
- b) gegen den Versicherten, welche von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern, ferner von seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund von Rechtsvorschriften zu unterhalten hatte, erhoben werden. Für Ansprüche minderjähriger Kinder des Versicherten wegen vermehrter Bedürfnisse und künftiger Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit infolge erlittener Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht,
- c) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder den bei ihm Beschäftigten oder den von ihm Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß betriebsunfähig gewordene Kraftfahrzeuge im Rahmen gegenseitiger Hilfe abgeschleppt werden,
- d) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen,
- e) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihm verbundenen Arbeitsgeräte ergeben,
- f) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen,
- g) aus Schadenfällen, die sich ereignet haben, nachdem der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik verlegt worden war.

§ 3

Pflichten der Staatlichen Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Versicherungsfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Schadenersatzverpflichtung der Versicherten gegenüber dem Geschädigten zu treffen.

(2) Berechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber den Versicherten sind von der Staatlichen Versicherung durch unmittelbare Zahlung der Entschädigung an den Geschädigten zu befriedigen. Nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit unberechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten sind von der Staatlichen Versicherung im Namen der Versicherten abzuwehren.

(3) Kommt es wegen der Schadenersatzansprüche zu einem Rechtsstreit, hat die Staatliche Versicherung für

die ordnungsgemäße Vertretung der Versicherten zu sorgen und die entstehenden Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten im Versicherungsfall

(1) Jeder Versicherungsfall ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Jeder Versicherte ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und den Tatbestand zu klären. Er hat Aufträge und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen und bei der Abwehr unbegründeter Ansprüche Unterstützung zu geben.

(2) Wird ein Ermittlungsverfahren oder ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet, so hat der Versicherte dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen.

(3) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber einem Versicherten geltend, so ist der Versicherte verpflichtet, dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen.

(4) Der Versicherte hat der Staatlichen Versicherung unverzüglich zu melden, wenn

- a) er vor Gericht verklagt bzw. ein Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen wird,
- b) er an einem Gerichtsverfahren als Dritter beteiligt bzw. einbezogen wird,
- c) bei einer Klage gegen ihn Befreiung von den Gerichtskosten beantragt wird.

Die Meldepflicht besteht auch im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

(5) Den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Pflichten hat der Versicherte auch dann nachzukommen, wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat.

(6) Wird ein Zahlungsbefehl, ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen, haben sich die Versicherten mit der Staatlichen Versicherung in Verbindung zu setzen. Ist das vor Ablauf der gesetzten Frist nicht möglich, haben sie zur Wahrung der Frist vorsorglich Widerspruch einzulegen.

(7) Im Falle eines Rechtsstreits "über den Schadenersatzanspruch haben die Versicherten dem von der Staatlichen Versicherung bestellten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen und ihm jegliche Aufklärung und Unterstützung zu geben. Wird die Prozeßvollmacht ohne wichtigen Grund nicht erteilt oder wieder entzogen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreits.

(8) Erkennt ein Versicherter ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 5

Regreß

(1) Zur Rückzahlung der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat,